

Kindesunterhalt – Merkblatt

Das **Ziel des Unterhaltsrechts** ist die Gleichstellung von Kindern, unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Im Vordergrund steht das Wohl der minderjährigen Kinder. Die Unterhaltspflicht ihnen gegenüber hat deshalb grundsätzlich Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten (Art. 276a ZGB). Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags werden nicht nur die direkten Kosten berücksichtigt (Barunterhalt), sondern auch die indirekten Kosten, welche beim hauptsächlich betreuenden Elternteil entstehen (Betreuungsunterhalt). Dadurch sollen die finanziellen Einbussen wegen der Kinderbetreuung nicht mehr nur den betreuenden Elternteil treffen, sondern ein Ausgleich der Kosten zwischen beiden Elternteilen möglich sein.

Der **Barunterhalt** deckt alle direkten Kosten des Kindes (Verpflegung, Kleidung, Wohnen, Ausbildung, Freizeit, Versicherungen, Gesundheit, Fremdbetreuung usw.). Er entspricht dem Grundbedarf des Kindes abzüglich seines eigenen Einkommens (z. B. Erwerbseinkommen, Familienzulagen). Die Eltern sind bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung verpflichtet, für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen, gegebenenfalls auch über dessen Volljährigkeit hinaus.

Der **Betreuungsunterhalt** (Art. 285 ZGB) entspricht der finanziellen Erwerbseinbusse des betreuenden Elternteils, welche diesem durch die Betreuung des Kindes entsteht. Wer teilweise oder ganz das Kind betreut, erhält vom anderen Elternteil Geld, womit die eigenen Lebenskosten finanziert werden können. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht grundsätzlich nur, wenn die Betreuung während der Arbeitszeit erfolgt und dadurch die Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist. Kein Anspruch für die Betreuung besteht während der erwerbsfreien Zeit (z. B. an Wochenenden oder am Abend). Diese Regelung hat zur Folge, dass z. B. für ältere Jugendliche, die während der normalen Arbeitszeit die Schule oder Lehre besuchen, ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt entfällt.

Der Betreuungsunterhalt kann nur verlangt werden, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil ein ausreichendes Einkommen hat. Es muss also nur Unterhalt bezahlt werden, sofern der nichtbetreuende Elternteil über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum lebt.

Bei der **Bemessung des Unterhaltsbeitrags** sind sowohl die Bedürfnisse des Kindes als auch die Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern relevant. Es wird also einerseits das gesamte Einkommen und Vermögen der Eltern und des Kindes, andererseits sämtliche relevanten Ausgabenposten der Beteiligten berücksichtigt. Die KESB Uri wendet dabei dasselbe Berechnungsmodell an wie das Landgericht. Die wesentlichen Grundzüge hat indes das Bundesgericht festgelegt.

In einer schriftlichen **Absichtserklärung** (Formular) bestätigen die Eltern gegenüber der KESB ihre grundsätzliche Bereitschaft, auf eine Einigung über den Unterhaltsbeitrag für ihr Kind hinzuwirken. Dabei bekräftigen sie die Absicht, sich auf einen kooperativen Austausch mit dem anderen Elternteil und der KESB einzulassen sowie aktiv an der Beschaffung der notwendigen Informationen und

Unterlagen mitzuwirken. Diese Absichtserklärung bedeutet noch kein Einverständnis zu einem allfälligen Unterhaltsvertrag. Vielmehr bleibt es letztlich den Eltern überlassen, ob sie nach der Durchführung der Berechnungen durch die KESB dem Vorschlag der Behörde zustimmen.

Nach Eingang sämtlicher von der KESB eingeforderten Unterlagen der Eltern berechnet die KESB einen ersten Vorschlag. Stimmen die Eltern dem Vorschlag im Grundsatz zu, fertigt die KESB einen Vertragsentwurf aus und stellt ihn den Eltern zur Unterschrift zu. Nach erfolgter Unterschrift wird der **Unterhaltsvertrag** erst mit der Genehmigung durch die KESB verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB).

Ist ein Elternteil nicht bereit, die Absichtserklärung zu unterschreiben oder können sich die Eltern trotz Bemühungen nicht auf einen Unterhaltsvertrag einigen, wird die KESB die **Uneinigkeit** in einem Schreiben feststellen. Die (Neu)Regelung des Unterhalts kann in diesem Fall klageweise beim Landgericht eingefordert werden.

Für die Durchführung eines Unterhaltverfahrens erhebt die KESB **Gebühren** von mindestens CHF 250.00. Wird der Kindesunterhalt gleichzeitig für mehrere Kinder berechnet, wird die entsprechende Gebühr nur einmal erhoben.

Bei einer erheblichen (wesentlichen) **Veränderung der Verhältnisse** (z. B. Geburt eines weiteren Kindes, höheres oder tieferes Einkommen, (berechtigte) höhere oder tiefere Ausgaben) kann der Unterhaltsbeitrag neu vereinbart werden (Art. 287 Abs. 2 ZGB). Das Verfahren ist grundsätzlich dasselbe, wie bei einer erstmaligen Unterhaltsvereinbarung. Wenn die Eltern miteinander die Ehe eingehen, erlischt ein Unterhaltsvertrag mit Wirkung ab dem Tag der Eheschliessung.